

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Birgit Homburger, Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, Horst Meierhofer, Christian Ahrendt, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Detlef Parr, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

**Zu der Beratung der Verordnung durch die Bundesregierung
– Drucksachen 16/66, 16/234 –**

Vierte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die EG-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle) wurde durch die Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 geändert. Die Verpackungsrichtlinie beinhaltet u. a. bis zum 31. Dezember 2008 zu erfüllende Mindestzielvorgaben für die stoffliche Verwertung von Verpackungsabfällen insgesamt und für die stoffliche Verwertung der Materialien, die in Verpackungsabfällen enthalten sind. Die vorgesehenen Quoten werden in Deutschland bereits heute deutlich übererfüllt.

Ferner wurde die Definition des Begriffs „Verpackungen“ erweitert und ein Kriterienkatalog aufgenommen (Artikel 3 Nr. 1 EG-Verpackungsrichtlinie), der bei der Einstufung eines Gegenstandes als Verpackung Anwendung findet. In Anhang I der Richtlinie werden Beispiele für die Anwendung der entsprechenden Kriterien aufgeführt. Danach gelten als Verpackung u. a. Klarsichtfolie um CD-Hüllen, Frischhaltefolie und Etiketten, die unmittelbar am Produkt hängen oder befestigt sind. Nicht als Verpackung gelten beispielsweise Blumentöpfe, in denen die Pflanze während ihrer Lebenszeit verbleibt, sowie Einwegteller und -tassen.

Nach Artikel 3 Nr. 1 Unterabsatz 2 der EG-Verpackungsrichtlinie prüft die Europäische Kommission mit Unterstützung eines Ausschusses ggf. diese Beispiele im Hinblick darauf, ob sie als Verpackungen bzw. nicht als Verpackungen im Sinne der EG-Verpackungsrichtlinie gelten sollen und ändert sie gegebenenfalls. Dabei gilt der Vorrang folgenden Artikeln: CD- und Videohüllen, Blumentöpfe, Röhren und Rollen, um die flexibles Material aufgespult ist, Schutzstreifen von Klebeetiketten und Einpack- und Geschenkpapier. Dies ist bislang nicht geschehen. Der Ausschuss hat bislang (Stand: 26. September 2005) kei-

nerlei Beschluss bezüglich der Einstufung der Gegenstände als (Nicht-)Verpackung gefasst.

Die Änderungsrichtlinie war bis zum 18. August 2005 in nationales Recht umzusetzen. Derzeit läuft zur Umsetzung das deutsche Verordnungsgebungsverfahren (vgl. Bundestagsdrucksache 16/66). Nach den Plänen der Bundesregierung soll die Richtlinie nicht 1:1 umgesetzt werden. Die Bundesregierung verzichtet bei der Umsetzung der Änderungsrichtlinie ausdrücklich darauf, neben einer Verwertung auch die Verbrennung in Abfallverbrennungsanlagen mit Energierückgewinnung auf die Erreichung der Quoten anzurechnen. Deutschland geht hier in Übereinstimmung mit Artikel 6 Abs. 10 der EG-Verpackungsrichtlinie über die Zielvorgaben der Richtlinie in Artikel 6 Abs. 1 hinaus.

Die Einstufung von Gegenständen als Verpackungen hat zur Folge, dass dafür Rücknahme- und Verwertungspflichten gelten. Im Hinblick auf den zusätzlichen Erfassungs- und Verwertungsaufwand für kleinteiliges Material ist dies fragwürdig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- darauf hinzuwirken, dass die EU-Kommission entsprechend der Vorgabe der EG-Verpackungsrichtlinie die Prüfung der im Anhang I der Richtlinie genannten Beispiele für die Definition von Gegenständen, die als Verpackung gelten, vornimmt,
- auf europäischer Ebene darauf Einfluss zu nehmen,
 - dass diejenigen aufgezählten Gegenstände aus dem Prüfauftrag an die Europäische Kommission, die derzeit nach Anhang I der EG-Verpackungsrichtlinie als Verpackung gelten, nicht weiter als Verpackung eingestuft werden und
 - dass diejenigen aufgezählten Gegenstände, die bislang nicht als Verpackung gelten, auch weiterhin nicht als solche eingestuft werden, damit diese nicht dem Regime der EG-Verpackungsrichtlinie und der deutschen Verpackungsverordnung unterworfen werden,
- zu überprüfen, inwieweit eine stoffliche Verwertung von kleinteiligem Material bzw. Kleinstverpackungen ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist, insbesondere im Hinblick auf eine – nach Artikel 6 der EG-Verpackungsrichtlinie mögliche – energetische Verwertung und dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse dieser Prüfung zu berichten und die deutsche Verpackungsverordnung entsprechend anzupassen sowie
- sich auf europäischer Ebene z. B. im Rahmen der Debatte über die Strategie für Abfallvermeidung und -recycling für eine entsprechende Überarbeitung des europäischen Verpackungsrechts einzusetzen.

Berlin, den 14. Dezember 2005

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion